



**Ausführungsbestimmungen zur
Durchführung von Kyu- und Dan-
prüfungen im Judo-Verband
Sachsen e.V.**

Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Kyu- und Danprüfungen im Judo-Verband Sachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission.....	2
§ 3 Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen.....	3
§ 4 Inhalte und Bewertung von Prüfungen.....	4
§ 5 Verfahrensweise nach durchgeführten Prüfungen.....	4
§ 6 Kosten und Gebühren.....	4
§ 7 Verleihungen.....	5
§ 8 Ausnahmeregelungen.....	5
§ 6 Schlussbestimmungen.....	5

Anlagen

Anlage 1: JVS Wettkampferfolgskarte

§ 1 Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmung für Kyu- und Danprüfungen im Judo-Verband Sachsen e.V. regelt die landesspezifischen Besonderheiten. Die Prüfungsordnung des DJB bestimmt den grundsätzlichen Rahmen dafür.

Die Prüfungen zur Erlangung von Kyu- und Dangraden im Judo werden im Land Sachsen ausschließlich vom Judo-Verband Sachsen e.V. organisiert und durchgeführt.

Bei Teilnahme an Prüfungen außerhalb des Judo-Verbandes Sachsen e.V. muss das Einverständnis des JVS dafür vorliegen.

Der JVS prüft die Grade 8. Kyu bis 1. Kyu und die Dangrade 1. Dan bis 5. Dan. Der zuletzt erworbene Gürtelgrad ist bei allen sportlichen Anlässen zu tragen.

§ 2 Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission

Kyu- und Danprüfungen dürfen im JVS nur von Danträgern durchgeführt werden:

- die einen vom DJB/LV anerkannten Dangrad besitzen
- die eine gültige Prüferlizenz des JVS und einen gültigen DJB Mitgliederausweis besitzen
- eine gültige Trainerlizenz im Judo besitzen
- mindestens 18 Jahre alt sind
- die eine aktive Mitgliedschaft in einem Verein JVS nachweisen können

Kyuprüfungen werden durch die Vereine im Zusammenwirken mit den lizenzierten Prüfern des JVS organisiert und durchgeführt.

Danprüfungen werden generell durch den JVS organisiert und durchgeführt. Die Prüfungskommissionen bei Danprüfungen werden durch den Lehr- und Prüfungsreferenten des JVS eingesetzt. Dabei können nur solche Prüfer zum Einsatz kommen, die mindestens den von den Prüflingen angestrebten Dangrad besitzen. Der Vorsitzende der Kommission sollte höher graduiert sein.

Der Erwerb einer Prüferlizenz ist durch die Teilnahme an einem vom JVS dafür ausgeschriebenen Lehrgang möglich.

Voraussetzungen zum Erwerb der "Prüferlizenz Kyu" sind:

- Mindestgraduierung 1. Dan (prüfungsberechtigt für 8. Kyu – 1. Kyu)
- gültige Trainerlizenz im Judo
- Nachweis der aktiven Mitgliedschaft in einem Verein des JVS
- einen gültigen DJB - Mitgliederausweis

Die Prüferlizenz wird durch Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des JVS verlängert. Die Laufzeit der Prüferlizenz ist an die Laufzeit der Trainerlizenz gekoppelt.

Alle vor Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen erworbenen Prüferlizenzen behalten ihre Gültigkeit, wenn diese durch Teilnahme an den vom JVS ausgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen bestätigt werden.

Die Prüferlizenz kann ausgesetzt oder entzogen werden, wenn die genannten Voraussetzungen nicht mehr nachgewiesen werden können und /oder Prüfer gegen die Prüfungsordnung des DJB, die Passordnung des DJB oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen.

Die Entscheidung darüber trifft der Lehr- und Prüfungsreferent in Abstimmung mit dem Vorstand des JVS.

Sonderregelungen:

Sportlehrer, die einen Qualifikationsnachweis durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen des JVS erworben haben, können im Rahmen des obligatorischen Schulsportes (Judo als Bestandteil des Lehrplanes) sowie in Schulsportarbeitsgemeinschaften und Ganztagsangeboten Prüfungen zum 8. Kyu und 7. Kyu durchführen.

§ 3 Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen

An Kyu- und Danprüfungen im JVS können nur Judoka teilnehmen, die einen DJB Mitgliederausweis mit der gültigen Jahressichtmarke sowie der entsprechenden Prüfungsmarke vorlegen können und die Teilnahmegebühren entrichtet haben.

Entsprechend der Grundsatzordnung des DJB wird wie folgt verfahren:

- Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, die Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in denselben, Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studenten an Hochschulen benötigen keinen DJB Mitgliederausweis. In diesem Rahmen können jedoch nur Prüfungen bis zum 7. Kyu durchgeführt werden. Für höhere Kyugrade ist ein DJB Mitgliederausweis notwendig.
- Für alle ab dem 01.01.2013 außerhalb der Vereinsmitgliedschaft durchgeführten Prüfungen gilt die über den JVS zu bestellende offizielle DJB-Kyu-Urkunde mit integrierter Prüfungsmarke als einziger verbindlicher Nachweis für eine durchgeführte Prüfung ohne DJB Mitgliederausweis oder Kinderpass.
- Der lizenzierte Prüfer des JVS bestätigt auf der Urkunde mit Unterschrift und Stempel die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Gültig wird die Prüfung erst mit der Bestätigung der entsprechenden Institution, an der die Prüfung durchgeführt wurde.

Beim Eintritt in einen Judoverein und dem Erwerb des DJB Mitgliederausweises muss zur Übertragung der Graduierung die offizielle Prüfungsurkunde des DJB im Original vorgelegt werden.

- Die Übertragung von Graduierungen, die ohne bzw. außerhalb des Gültigkeitsbereiches der Kinder- bzw. Judopässe erfolgt sind, wird entsprechend der Passordnung des JVS nur durch die Geschäftsstelle des JVS, den Lehr- und Prüfungsreferenten oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt.

Für alle Kyuprüfungen, die im DJB Mitgliederausweis bestätigt werden, ist der Nachweis der Prüfungsmarke erforderlich. Bei nicht bestandener Kyuprüfung kann diese frühestens nach 8 Wochen wiederholt werden.

Die Anmeldung zur Danprüfung erfolgt mittels Danantrag in der Geschäftsstelle des JVS. Mit dem Antrag ist bei Inanspruchnahme einer Verkürzung der Vorbereitungszeit der entsprechende Nachweis einzureichen.

Bei nicht bestandener Danprüfung kann diese frühestens zur nächsten offiziellen vom JVS ausgeschrieben Danprüfung wiederholt werden.

§ 4 Inhalte und Bewertung von Prüfungen

Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten sowie theoretische und methodische Kenntnisse nachzuweisen, die in der Prüfungsordnung des DJB für Kyu- und Dangrade festgelegt sind. Ergänzend dazu wird im JVS. für die Dangrade 1. Dan – 3. Dan eine schriftliche Theorieprüfung durchgeführt.

§ 5 Verfahrensweise nach durchgeführten Prüfungen

Die Archivierung der Kyu-Prüfungslisten erfolgt beim jeweiligen Prüfer in schriftlicher/elektronischer Form oder im Verein, wo die Prüfung durchgeführt wurde.

Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse bei Danprüfungen wird vom Lehr- und Prüfungsreferenten vorgenommen, die Archivierung erfolgt im Landesverband.

Jede nachträgliche Eintragung von Prüfungen in den DJB Mitgliederausweis erfolgt unter Vorlage der entsprechenden Nachweise ausschließlich durch die Geschäftsstelle, den Lehr- und Prüfungsreferenten des JVS. oder durch einen von ihm beauftragten Prüfer. Nach der Kontrolle der Nachweise wird die Graduierung eingetragen und als „Übertrag“ gekennzeichnet.

§ 6 Kosten und Gebühren

Die Vereine beziehen die Kyu- und Danprüfungsmarken sowie die Kyuurkunde von der Geschäftsstelle des JVS.

Die Teilnahmegebühr für Danprüfungen entrichten die Teilnehmer entsprechend der Ausschreibung.

Weitere Dokumente wie Urkunden, Prüfungslisten und sonstige Prüfungsmaterialien können ebenfalls von der Geschäftsstelle angefordert werden. Die entsprechenden Kosten und Gebühren sind in der Finanzordnung des JVS geregelt.

Die Vereine regeln die Aufwandsentschädigung für die Prüfer, die in ihrem Verein Kyuprüfungen durchführen, in eigener Verantwortung.

Die Vergütung der Prüfer bei Danprüfungen regelt die Finanzordnung des JVS.

§ 7 Verleihungen

Eine Verleihung von Kyugraden wird im JVS. nicht praktiziert.

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden. Verleihungen ab dem 2. Dan sind auf Antrag möglich. Näheres regelt die Ehrenordnung des JVS.

§ 8 Ausnahmeregelungen

Der Referent für Lehr- und Prüfungswesen entscheidet in Fällen, die hier nicht erfasst sind.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Kyu- und Danprüfungen des Judo-Verbandes Sachsen e.V. wurden zur Tagung des Hauptausschusses des JVS am 26.11.2022 beschlossen und treten am 01.01.2023 in Kraft.

